



Juni 2021

Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Überblick

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl) verabschiedet, die in einzelnen Punkten vom geltenden AsylG abweicht. Sie beinhaltet insbesondere Regelungen zur Durchführung von Befragungen (Art. 4–6 Covid-19-Verordnung Asyl), zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes (Art. 2–3 Covid-19-Verordnung Asyl) sowie zur Verlängerung der Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Sie ist gestaffelt am 2. April 2020 beziehungsweise 6. April 2020 in Kraft getreten und war ursprünglich bis zum 6. Juli 2020 bzw. 6. August 2020 gültig. Zwischenzeitlich wurde die Covid-19-Verordnung Asyl bereits mehrfach verlängert und ist aktuell noch bis zum 30. Juni 2021 gültig.

Zum heutigen Zeitpunkt ist weiterhin noch nicht absehbar, wie lange die Massnahmen des Bundesrates und des BAG zur Bekämpfung des Coronavirus aufrechterhalten werden müssen. Dies gilt auch für die Massnahmen im Asylbereich. Aus diesem Grund soll die Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eröffnete am 13. April 2021 die Vernehmlassung zur Vorlage zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl. Sie dauerte bis am 27. April 2021. Insgesamt gingen 47 Stellungnahmen ein. Es haben 25 Kantone, zwei politische Parteien (SP, SVP), zwei Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV, SGV), ein Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (SGV/USAM) sowie 17 weitere interessierte Kreise Stellung genommen. 11 Vernehmlassungsteilnehmende haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet

Die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl wird im Grundsatz von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Teilweise werden jedoch gewisse Anliegen und Forderungen zu einzelnen Bestimmungen, die verlängert werden sollen, angebracht. Diese betreffen insbesondere die Regelungen zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes (Art. 2-3 Covid-19-Verordnung Asyl), zur Durchführung von Befragungen (Art. 4-6 Covid-19-Verordnung Asyl) sowie zur Verlängerung der Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl) und der Beschwerdefristen (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl).

1 Allgemeines

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat am 13. April 2021 die Vernehmlassung zur Vorlage zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl eröffnet. Sie dauerte bis zum 27. April 2021. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise.

Insgesamt gingen 47 Stellungnahmen ein. Es haben 25 Kantone, zwei politische Parteien (SP, SVP), zwei Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV, SGV), ein Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (SGV/USAM) sowie 17 weitere interessierte Kreise Stellung genommen. 11 Vernehmlassungsteilnehmende haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (z.B. die Kantone GL, UR, CP, Flughafen Zürich AG, HEKS, KID).

Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren wichtigsten Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen. Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen respektive deren Konsultation wird deshalb auf die Publikationsplattform des Bundes verwiesen.¹

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl) verabschiedet, die in einzelnen Punkten vom geltenden AsylG abweicht. Sie beinhaltet insbesondere Regelungen zur Durchführung von Befragungen (Art. 4–6 Covid-19-Verordnung Asyl), zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes (Art. 2–3 Covid-19-Verordnung Asyl) sowie zur Verlängerung der Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl). Sie ist gestaffelt am 2. April 2020 beziehungsweise 6. April 2020 in Kraft getreten und war bis zum 6. Juli 2020 bzw. 6. August 2020 gültig. Am 12. Juni 2020 hat der Bundesrat beschlossen, diese Verordnung zu verlängern.

Verordnungen, die der Bundesrat gestützt auf seine verfassungsrechtlichen Befugnisse zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit erlässt, sind zu befristen. Sie treten sechs Monate nach Inkrafttreten ausser Kraft, sofern der Bundesrat dem Parlament bis dahin keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet. Aus diesem Grund wurde die Covid-19-Verordnung Asyl lediglich bis zum 1. Oktober 2020 verlängert.

Am 12. August 2020 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) verabschiedet. Damit wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen für die vom Bundesrat notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind. Das entsprechende Covid-19-Gesetz ist am 26. September 2020 in Kraft getreten. Gestützt darauf konnte die Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung Asyl abermals bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden (Art. 5 Buchstabe c Covid-19-Gesetz).

¹ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD.

Zum heutigen Zeitpunkt ist weiterhin noch nicht absehbar, wie lange die Massnahmen des Bundesrates und des BAG zur Bekämpfung des Coronavirus aufrechterhalten werden müssen. Dies gilt auch für die Massnahmen im Asylbereich. Aus diesem Grund soll die Covid-19-Verordnung Asyl bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Dies entspricht auch der Geltungsdauer von Artikel 5 Buchstabe c Covid-19-Gesetz, welcher die gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung Asyl darstellt. Damit kann eine lückenlose Gültigkeit der getroffenen Massnahmen im Asylbereich sichergestellt werden. Die geltenden Regelungen der Covid-19-Verordnung Asyl sollen materiell unverändert übernommen werden.

3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien sowie der eingeladenen Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich.

4 Wichtigste Ergebnisse

4.1 Allgemein

Neben den Bemerkungen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer (vgl. Ziffer 4.2) werden teilweise auch Anliegen und Forderungen zu einzelnen materiellen Bestimmungen angebracht (vgl. unten Ziff. 4.3-4.7). Diese betreffen insbesondere die Regelungen zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes (Art. 2-3 Covid-19-Verordnung Asyl), zur Durchführung von Befragungen (Art. 4-6 Covid-19-Verordnung Asyl) sowie zur Verlängerung der Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl) und der Beschwerdefristen (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl).

Die Kantone GL und UR sowie die interessierten Kreise CP, Flughafen Zürich AG, HEKS, KKPKS, KID, SVR, SVZ, VKG und VSAA haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

4.2 Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Sowohl die Kantone, die Parteien (SP, SVP), die Gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV, SGV) sowie der Wirtschaft (SGV/USAM) und die weiteren interessierten Kreise (z.B. KKJPD, SODK, KSG, SSK, VKM), welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, begrüßen die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl im Grundsatz (Art. 12 Abs. 7 E-Covid-19-Verordnung Asyl). Die in der Verordnung enthaltenen Massnahmen würden es ermöglichen, im Asylbereich hinsichtlich der Unterbringung, der Verfahrensdurchführung und der Rückführung weiterhin mit der notwendigen Flexibilität und Schnelligkeit agieren zu können. Ausserdem hätten die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die Verfahren auch unter den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen effizient durchgeführt werden könnten (zum Ganzen z.B. ZG, SGV). Zudem sei eine Weiterführung der Massnahmen im Asylbereich aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage angezeigt, um die Gesundheit aller am Asylverfahren beteiligten Akteure zu schützen (z.B. DJS, SODK).

4.3 Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in den Zentren des Bundes

Die entsprechende Regelung sieht vor, dass die Anzeigefrist des Bundes gegenüber den Kantonen und Standortgemeinden bei einer Nutzungsänderung einer militärischen Anlage fünf anstatt sechzig Tage betragen soll (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Asyl). Hierzu haben sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende geäussert (z.B. FR, SZ, VD, SSV). So seien u.a. die betroffenen kantonalen Behörden bei der Nutzung militärischer Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden vorgängig in einem angemessenen Zeitrahmen und vor jeder externen Kommunikation zu informieren (z.B. VD; ähnlich SSV, ein Mitglied der VKM, vgl. Art. 2 der Covid-19-Verordnung) und es sei nur im Notfall von der minimalen Anzeigefrist von 5 Tagen Gebrauch zu machen (z.B. SSV). Zudem seien allfällige neue Asylunterkünfte in denjenigen Kantonen zu eröffnen, die bis anhin noch nicht über ein Bundesasylzentrum verfügen (z.B. FR, VD, ein Mitglied der VKM). Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmende hätten es zusätzlich begrüsst, wenn eine Verlängerung des maximalen Aufenthalts im Bundesasylzentrum aufgenommen worden wäre (z.B. SZ; ähnlich SODK). Damit hätte ein zentrales Ziel der Neustrukturierung im Asylwesen – möglichst keine Negativ- oder Dublinfälle den Kantonen zuzuweisen – besser erreicht werden können.

Die Regelung, wonach bei militärischen Anlagen eine erneute zeitlich befristete Nutzung auch ohne Unterbruch von zwei Jahren und ohne Einverständnis von Kanton und Standortgemeinde möglich sein soll (Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Asyl), wird grossmehrheitlich begrüsst. Dies gilt auch für die Regelung, wonach temporäre Umnutzungen von zivilen Bauten oder Anlagen, die im Eigentum des Bundes sind oder die vom Bund gemietet werden, mit Einverständnis des Eigentümers im Bedarfsfall genehmigungsfrei möglich sind (Art. 3 Covid-19-Verordnung Asyl).

4.4 Durchführung von Befragungen

Bezüglich der Regelungen zur Durchführung von Befragungen von Asylsuchenden (vgl. Art. 4-6 Covid-19-Verordnung Asyl) wurden seitens mehrerer Vernehmlassungsteilnehmenden Anliegen respektive Kritik geäussert (z.B. LU, SH, SP, AsyLex, Freiplatzaktion Zürich, DJS, SBAA, Sosf). So lehnen z.B. einige Vernehmlassungsteilnehmende die Regelung ab, wonach Befragungen von Asylsuchenden in Zentren des Bundes vom SEM ausnahmsweise auch dann durchgeführt werden können, wenn die Rechtsvertretung aufgrund der Umstände in Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Region nicht an der Befragung teilnehmen kann (z.B. LU, SH, SP, AsyLex, Freiplatzaktion Zürich, DJS, SBAA, Sosf; Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl). Gerade das getaktete, neue Asylverfahren setze voraus, dass die Rechtsvertretung anwesend sei, um den Rechtsschutz der asylsuchenden Person zu gewährleisten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass wichtige Fragen nicht gestellt, der Sachverhalt ungenügend abgeklärt und die Verfahrensgarantien der asylsuchenden Personen verletzt würden (z.B. AsyLex, DJS). Die Tatsache, dass in diesen Fällen die Beschwerdefrist von sieben auf 30 Arbeitstage verlängert werde, vermöge die erhebliche Einschränkung des Rechtsschutzes nicht zu kompensieren (z.B. SH, Freiplatzaktion Zürich, Sosf). Könne die Durchführung der Befragungen nach den Vorgaben des BAG kurzfristig nicht sichergestellt werden, sei die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt neu anzusetzen (z.B. SH). Die Regelung sei auch nicht mehr notwendig resp. nicht verhältnismässig, da mittlerweile vorhandene Schutzmöglichkeiten (z.B. Plexiglasscheiben) bestehen würden und ein Verzicht auf die Anwesenheit der Rechtsvertretung bis anhin nur selten vorgekommen sei (z.B. SP). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Verlängerung der entsprechenden Bestimmung zwar nicht ab, weisen jedoch darauf hin, dass von dieser nur zurückhalten Gebrauch gemacht werden soll (z.B. KKJPD, SODK).

In Zusammenhang mit der Teilnahme an der Befragung wird teilweise auch als notwendig erachtet, dass sich die befragende und asylsuchende Person sowie die Rechtsvertretung im selben Raum befinden, um sicherzustellen, dass die Anhörungen korrekt ablaufen und der Sachverhalt vollständig geklärt wird (z.B. AsyLex, DJS, Freiplatzaktion Zürich, SBAA; Art. 4 Covid-19-Verordnung Asyl). Dies sei von zentraler Bedeutung, da die Rechtsvertretung bzw. Hilfswerksvertretung ansonsten nur sehr beschränkt Kenntnis der nonverbalen Kommunikation und der Atmosphäre während der Anhörung habe. Eine Verteilung auf zwei Räume könne zu Missverständnissen zwischen den Beteiligten führen (sinngemäss auch z.B. Freiplatzaktion Zürich). Darüber hinaus wird es auch als sinnvoll erachtet, dass sich Dolmetschende und Protokollführende wie die übrigen beteiligten Personen im selben Raum befinden (DJS; bzgl. Dolmetschende).

4.5 Verlängerung der Ausreisefristen im Asyl- und Wegweisungsverfahren

Bei den Ausreisefristen (Art. 9 Covid-19-Verordnung Asyl) wird insbesondere kritisiert, dass die Verordnung keine eingehende Regelung zum Übergang vom Sozialhilferegime zum Not- hilferegime enthalte, was gemäss Asylgesetz die direkte Folge eines rechtskräftigen Weg-

weisungsentscheidungs sei (z.B. VKM, LU, SG). So ende das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen für die Gewährung der Sozialhilfe nicht mit Ablauf der Ausreisefrist, sondern bereits am Ende des Monats, an dem der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig werde. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass in einzelnen Kantonen diesbezüglich bereits Beschwerdeverfahren eingeleitet worden seien, in denen geltend gemacht werde, dass mit der Verlängerung der Ausreisefrist der Anspruch auf Sozialhilfe weiterhin bestehen solle. Bei einer Gutheissung der Beschwerden und Ausweitung der Praxis auf andere Kantone könne es möglich sein, dass die betroffenen Personen bis zum Ablauf der neuen Ausreisefrist weiterhin Anspruch auf Sozialhilfe erhalten würden, was zu Mehrkosten führen könnte. Folglich sei eine spezifische Regelung der entsprechenden Abgeltung der Kantone des Bundes zu prüfen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende weisen ausdrücklich darauf hin bzw. begrüssen es, dass zusätzlich entstehende Nothilfekosten aufgrund nicht durchführbarer Ausreisen bzw. der Verlängerung der Ausreisefristen entsprechend vom Bund entschädigt werden sollen (z.B. FR, GE, GR, OW, VD, VKM). Das SEM solle daher die Finanzierungsform bei ausgewiesenen Bedarf rasch, transparent und in Absprache mit den zuständigen Kantonsvertretern anpassen (z.B. GR, VD, VKM). Zudem seien die Standortkantone proaktiv auf die Möglichkeit der Erhöhung der Nothilfepauschale bei tatsächlich höheren Kosten hinzuweisen bzw. die Erhebung der Kostendeckung/Verweildauer konkret anzugehen (z.B. VKM). Auch die KKJPD und SODK betonen, dass den finanziellen Folgen sowie der Erhöhung der benötigten Unterbringungsplätze in den Kantonen aufgrund der Verlängerung der Ausreisefristen Rechnung zu tragen sei.

Vereinzelt wird auch darauf hingewiesen, dass eine anhaltende Verlängerung der Regelungen in Bezug auf die Ausreisefristen zu Kapazitätsengpässen im Bereich der Unterbringung führen könnte (z.B. VKM und ähnlich GR). Daher fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende mehr Flexibilität für die Kantone hinsichtlich der Nutzung von militärischen Bauten und Anlagen, analog der Möglichkeit, wie sie für den Bund bereits bestehe (z.B. BE, einzelne Mitglieder der VKM; vgl. Art. 2 der Covid-19-Verordnung Asyl i.V.m. Art. 24c des Asylgesetzes).

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die längeren Ausreisefristen aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs auch Folgen für die Dauer der Administrativhaft haben können (z.B. AsylLex, DJS, KSG, SBAA). Aus Mangel an geeigneten Einrichtungen erfolge die Unterbringung von Personen in Administrativhaft häufig in einem Untersuchungsgefängnis oder einer Strafvollzugsanstalt (z.B. KSG). Es sei deshalb wichtig, dass die in Zusammenhang mit dem Coronavirus beschlossenen Massnahmen nicht zu einer Verlängerung des Aufenthaltes in Gefängnissen/Anstalten führen würden (z. B. KSG). Inhaftierte Personen seien aus der Administrativhaft zu entlassen oder gar nicht erst in Administrativhaft zu nehmen, wenn eine Ausschaffung nicht absehbar sei (z.B. AsylLex, DJS, SBAA). Auch die Verweigerung von Asylsuchenden, einen für die Ausreise notwendigen Covid-19-Test durchzuführen, dürfe nicht als alleiniger Rechtfertigungsgrund für eine Administrativhaft respektive die Verlängerung ebendieser herangezogen werden (z.B. AsylLex).

4.6 Beschwerdefristen

Bei der Verlängerung der Beschwerdefrist im beschleunigten Verfahren von sieben Arbeitstagen auf 30 Tage (Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl) wird vereinzelt gefordert, dass zusätzlich auch die Beschwerdefrist von 5 Arbeitstagen bei Nichteintretensentscheiden angemessen verlängert werden soll (z.B. AsylLex, DJS, Freiplatzaktion Zürich, SBAA). Ansonsten werde das Recht auf ein faires Verfahren, die Rechtsweggarantie und das rechtliche Gehör verletzt. Zudem sei eine Beschwerdefrist von 7 Arbeitstagen auch unter «normalen» Um-

ständen ohne Pandemie zu kurz. Die kurzen Beschwerdefristen sowie die oft periphere Lage der Bundesasylzentren würden dazu führen, dass asylsuchende Personen den Asylentscheid oft nicht weiterziehen könnten, da sie bei einer Mandatsniederlegung keinen bzw. zu spät Zugang zu einer externen Rechtsberatung finden würden. Daher wird vereinzelt eine generelle Beschwerdefrist von 30 Tagen bzw. deren Prüfung gefordert (z.B. AsylLex, Freiplatzaktion Zürich).

4.7 Sonstige Bemerkungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende verlangen die Prüfung bzw. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die zwangsweise Durchführung von Corona-Tests, um den Vollzug von Wegweisungen sicherstellen zu können (z.B. GR, LU, SG, KKJPD, VKM). In Bezug auf künftige Entwicklungen wird zudem als sinnvoll erachtet, wenn auch eine gesetzliche Grundlage geprüft bzw. geschaffen wird, damit Personen, die zwangsweise in ein anderes Land zurückgeführt werden müssen, auch gegen ihren Willen geimpft bzw. mit notwendigen Medikamenten behandelt werden könnten (z.B. LU, SG, KKJPD, VKM).

Die SVP ihrerseits kritisiert, dass einige Staaten die Krise zum Anlass nehmen, die Rückführung zu verhindern. Daher solle der Bundesrat die notwendigen Schritte unternehmen, damit die betroffenen Staaten die Massnahmen nicht übermässig verlängern, um die Rückführung zu begrenzen. Darüber hinaus sei zu verhindern, dass besondere verfahrenstechnische Anforderungen, wie z. B. ein negativer Test oder Änderungen der Fristen, zu unverhältnismässigen Verzögerungen führe.

Der Kanton SG würde es als prüfenswert erachten, dass in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden sowie bezüglich des Wegweisungsvollzugs einheitliche Ergänzungsbestimmungen zur Maskenpflicht, Quarantäneregelungen sowie möglichen Tests, Medikamenten und Impfungen geschaffen werden.

AsylLex weist darauf hin, dass in einigen Fällen, die Dublin Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate verlängert wurde, obwohl die Voraussetzungen gemäss Dublin-III Verordnung dafür nicht erfüllt waren. Da die Regeln bezüglich der Anwesenheitspflicht in den Bundesasylzentren während der Covid-19 Pandemie verschärft wurden und somit das Verlassen der Zentren faktisch verboten wurde, würden die Migrationsbehörden jede Abwesenheit von einem oder wenigen Tagen als Untertauchen werten und würden dies als Grundlage für die fälschliche Verlängerung der Überstellungsfrist nutzen. Dieses heikle Vorgehen mit Ausgangsbeschränkungen respektive -verboten werde nun dazu genutzt, die Praxis der Fristverlängerung während der Covid-19 Pandemie noch häufiger anzuwenden. Dies, um zu verhindern, dass die Schweiz für Fälle verantwortlich wird, in denen eine Rückkehr innerhalb von 6 Monaten aufgrund von Covid-19-bezogenen Massnahmen nicht möglich sei. Diese Entwicklung werde als sehr besorgniserregend empfunden, weshalb man sich bestimmt gegen die willkürliche Praxis der Fristverlängerung stelle.

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben der Kantone, Parteien und eingeladenen Organisationen Liste des cantons, des partis politiques et des organisations invitées Elenco dei partecipanti Cantoni, partiti politici e organizzazioni invitate)

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'État	JU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Association des Communes Suisses	ACS
Associazione de Comuni Svizzeri	ACS
Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Union suisse des arts et métiers	USAM
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate

AsyLex	AsyLex
Rechtsberatung zum Schweizer Asylrecht	
Aide au droit d'asile Suisse	
Centre Patronal	CP
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS	DJS
Juristes démocrates de Suisse	JDS
Giuristi democratici svizzeri	GDS
Flughafen Zürich AG	
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS

Entraide des Eglises protestantes de Suisse Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	EPER ACES
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDJP
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz	KKPKS
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali	SODK CDAS CDOS
Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte Conférence des médecins pénitentiaires suisses Conferenza dei medici penitenziari svizzeri	KSG CMPS CMPS
Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsdelegierten Conférence Suisse des Délégués à l'intégration Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione	KID CDI CDI
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers ODAE Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	SBAA ODAE ODAS
Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des procureurs de Suisse Conferenza die procuratori della Svizzera	SSK CPS CPS
Schweiz. Verband für Zivilstandswesen Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	SVZ
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati	SVR ASM ASM
Verband Kantonalen Gebäudeversicherungen	VKG
Verband Schweizerischer Arbeitmarktbehörden Association des Offices Suisse de Travail Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro	VSAA AOST AUSL
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione	VKM ASM ASM